



1672/1665
03. Aug. 2010



Bundesministerium für Gesundheit, 11055 Berlin

REFERAT Übertragbare Krankheiten, AIDS,
Seuchenhygiene
BEARBEITET VON Prof. Dr. Michael Kramer, MPH, MBA

Gemeinsamer Bundesausschuss
Wegelystr. 8
10623 Berlin

HAUSANSCHRIFT Friedrichstraße 108, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11055 Berlin

Gemeinsamer Bundesausschuss				
Original:				
Kopie:				
Eingang: 03. Aug. 2010				UP
GF	M-VL	QS-V	AM	AZ
P/Ö	Recht	FB-Med.	Verw.	

TEL +49 (0)30 18 441-3252
FAX +49 (0)30 18 441-4862
E-MAIL Michael.Kramer@bmg.bund.de
INTERNET www.bmg.bund.de

Berlin, 2. August 2010
321-4533-0/17 RE

vorab per Fax 030-275838-105

Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses vom 17. Juni 2010 zur Änderung der Schutzimpfungs-Richtlinie (SI-RL): Überarbeitung der Spaltenzuordnung in Anlage 1

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Vorlage des o.g. Beschlusses zur Prüfung nach § 94 Absatz 1 SGB V.

Im Rahmen dieser Prüfung wird um Auskunft zu folgenden Punkten gebeten:

1. In Anlage 1 der Schutzimpfungs-Richtlinie sind die Angaben zu den einzelnen Schutzimpfungen in unterschiedliche Tabellenspalten eingeordnet. Von dieser Einordnung hängt u. a. ab, ob und welche rechtliche Qualität den Angaben nach juristischen Auslegungsmethoden zukommt. Dem Rechtsanwender bieten der Normtext (§ 11 und Überschriften der Anlage 1 der SI-RL) sowie die tragenden Gründe des vorgelegten Beschlusses vom 17. Juni 2010 jedoch keine Anhaltspunkte insbesondere zur Unterscheidung zwischen den Spalten 3 ("Hinweise zu den Schutzimpfungen") und 4 ("Anmerkungen"). Allein nach systematischen Gesichtspunkten wäre Anlage 1 SI-RL aus Sicht des BMG so zu interpretieren, dass die Spalte 2 ("Indikation") mit der Indikation den den Leistungsanspruch des Versicherten begründenden Tatbestand regelt, dass Spalte 3 ("Hinweise zu den Schutzimpfungen") Ausschlussstatbestände (z. B. bei Reiseimpfungen oder bei Bestehen arbeitsschutzrechtlicher Ansprüche) oder auch Erweiterungen des

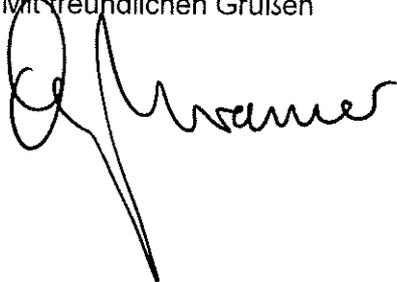
Leistungsanspruches regelt und Spalte 4 ("Anmerkungen") schließlich erläuternde Definitionen zu den Spalten 2 und 3 sowie an den durchführenden Arzt gerichtete Hinweise zur Durchführung der Schutzimpfung (z. B. zu wirtschaftlichem Handeln des Arztes oder zu medizinischen Fragen) enthält, die aber nicht den Leistungsanspruch des Versicherten ausschließen oder beschränken sollen.

Um eine abschließende, aufsichtsrechtliche Prüfung des Beschlusses nach § 94 SGB V vornehmen zu können, ist eine Erklärung des Gemeinsamen Bundesausschusses als Normgeber über das von ihm Gewollte erforderlich. Der Gemeinsame Bundesausschuss wird daher um Auskunft gebeten, welche grundlegende Bedeutung er in rechtlicher Hinsicht der Spalte 3 ("Hinweise zu den Schutzimpfungen") einerseits und der Spalte 4 ("Anmerkungen") andererseits beimisst.

2. Unter Zugrundelegung der o. a. Interpretation führt die unter I. 4. des Beschlusses in Bezug auf die HPV-Impfung vorgesehene Verlagerung des Merkmals "mit drei Dosen innerhalb von 6 Monaten" von der vierten in die zweite Spalte dazu, dass eine Überschreitung des Sechsmonatszeitraumes künftig leistungsrechtliche Konsequenzen hat. Da die STIKO-Empfehlung diese Frist nicht vorsieht, läge zudem eine nach § 20d Absatz 1 Satz 4 SGB V besonders zu begründende Abweichung von der STIKO-Empfehlung vor. Der Gemeinsame Bundesausschuss wird daher um Auskunft gebeten, ob mit dem Beschluss vom 17. Juni 2010 eine zeitliche Einschränkung des Leistungsanspruches auf die HPV-Impfung beabsichtigt ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 94 Absatz 1 Satz 3 SGB V mit diesem Schreiben der Lauf der Beanstandungsfrist bis zum Eingang Ihrer Auskunft beim BMG unterbrochen ist.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'A. Wimmer', written in a cursive style.